

42. Ist der Richter verpflichtet, die Vorschrift des §. 264 St.P.D. auch in dem Falle zur Anwendung zu bringen, wenn derselbe den Angeklagten, welcher gegen einen Strafbescheid einer Verwaltungsbehörde auf gerichtliche Entscheidung angetragen hat, aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte verurteilen will, als aus demjenigen, welcher jenem Strafbescheide zu Grunde lag?

St.P.D. §§. 264. 462.

II. Straffenat. Urt. v. 29. April 1881 g. T. u. Gen. Rep. 764/81.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Der Mitangeklagte K. rügt die Verletzung des §. 264 St.P.D., weil der Beschluß der Kaiserlichen Oberpostdirektion vom 8. April 1880 bezw. die Anklage nur eine Beihilfe im Sinne des §. 49 St.G.B.'s bezüglich seiner angenommen habe, er daher nicht als Thäter habe bestraft werden können, ohne zuvor auf die eingetretene Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes aufmerksam gemacht worden zu sein. Es muß anerkannt werden, daß es als eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes aufzufassen ist, wenn in dem Eröffnungsbeschlusse jemand der Beihilfe zu einem Vergehen für verdächtig bezeichnet und außer dem dies Vergehen betreffenden Paragraphen des besonderen Teiles des Strafgesetzbuchs oder des betreffenden Specialgesetzes der §. 49 St.G.B.'s als die in Betracht kommende Bestimmung des Strafgesetzes bezeichnet ist, demnächst aber die Verurteilung des Angeklagten als Thäter erfolgt. Aber in dem hier vorliegenden Falle, wo gegen die Angeklagten ein Strafbescheid der Verwaltungsbehörde erlassen und seitens der Angeklagten auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden ist, findet der §. 264 St.P.D. nach seinem Wortlaute überhaupt keine Anwendung. Nach §. 462 St.P.D. ist in einem Falle, wie er hier vorliegt, zur Hauptverhandlung zu schreiten, ohne daß es der Einreichung einer Anklageschrift oder einer Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bedarf. Als Grund dieser Bestimmung wird in den Motiven (zu §. 388 des Entwurfs S. 245) darauf hingewiesen, daß der Eröffnungsbeschluß hier bedeutungslos sein würde, während die Anklageschrift durch den Strafbescheid der Verwaltungsbehörde ersetzt wird. Es erscheint deshalb auch nicht gestattet, dem

Strafbescheid die Bedeutung eines Eröffnungsbeschlusses zu vindizieren. Mögen auch innere Gründe dafür sprechen, daß die Bestimmung des §. 264 St.ß.O. auch dann zur Anwendung zu bringen ist, wenn der Angeklagte aus einem anderen Strafgesetz verurteilt wird als aus dem im Strafbescheid angeführten, so kann doch angesichts des klaren Wortlauts des §. 264 a. a. O., nach welchem der Angeklagte nur dann auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunkts hinzuweisen ist, wenn seine Verurteilung auf Grund eines anderen, als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten erfolgen soll, eine Verpflichtung des Richters zu diesem Hinweis in solchem Falle nicht statuiert werden.